



präventi  n
im bistum mainz

**Institutionelles Schutzkonzept
der katholischen Kirchengemeinden
St. Elisabeth, Laubach
und
Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke**

Stand: 12 – 2023





Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§5 PräVO)	
2.1. Formen von sexualisierter Gewalt	4
2.2. Täter*innenstrategien	5
2.3. Kultur der Achtsamkeit	7
3. Schutz- und Risiko-Analyse	8
3.1. Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche	9
3.2. Begegnungsorte in den Kirchengemeinden und bei Freizeiten	9
3.3. Beschreibung und Klassifizierung der Risikogruppen	10
4. Präventionskräfte (§13(2) PräVO)	
4.1. Namen und Kontaktdaten	22
4.2. Aufgaben der Präventionskraft	22
5. Personalauswahl (§6PräVO)	23
6. Erweitertes Führungszeugnis (§7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§8 PräVO)	
6.1. §7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis	24
6.2. §8 PräVO – Selbstauskunftserklärung	26
7. Verhaltenskodex (§10 PräVO)	26
7.1. Atmosphäre des Vertrauens	26
7.2. Gestaltung von Nähe und Distanz	27
7.3. Angemessenheit von Körperkontakt	28
7.4. Angemessenheit von Auftreten, Sprache und Wortwahl	28
7.5. Beachtung der Intimsphäre	29
7.6. Vorgabe und Einhaltung von Regeln	30
7.7. Veranstaltungen mit Übernachtung	30
7.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken	31
7.9. Pädagogische Maßnahmen	32
7.10. Meldepflicht und Meldewege	32
7.11. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex	33
8. Verdachts- oder Beschwerdefälle	
8.1. Beschwerdewege	34
8.2. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§12 PräVO)	36
8.3. .Ansprechpartner*innen	
8.3.1. In den Kirchengemeinden	38
8.3.2. Beratungsstellen	38
8.3.3. Unabhängige Ansprechpersonen	39
8.3.4. Seelsorgliche Begleitung vom Institut für Spiritualität	40
8.3.5. Ansprechpartner*innen im Bistum	40
9. Qualitätsmanagement (§13 PräVO)	41
10. Präventionsschulungen (§14 PräVO)	42
11. Schlusswort	44



1. Vorwort

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und betreuen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in den verschiedensten Bereichen unserer Kirchengemeinden. Die einzelnen Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder, Jugendlichen, sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierzu braucht es eine klare Grundhaltung jedes Einzelnen / jeder Einzelnen, so dass eine „**Kultur der Achtsamkeit**“ aufgebaut werden kann.

Unseren Kirchengemeinden sind Kinder und Jugendliche wichtig, ebenso wie alle schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Unser Ziel ist es, dass sich alle Menschen in unseren Kirchengemeinden sicher und geschützt fühlen. Eltern und Bezugspersonen sollen sich auf uns verlassen können. Wir arbeiten daran, eine Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und immer weiter zu verbessern.

Viele Personen und Gruppierungen aus PGR, KVR, Kinder- und Jugendfreizeit, Ministrantinnen und Ministranten, Katechetinnen und Katecheten, Senioren- und Caritasarbeit, sowie Büchereimitglieder aus unseren Kirchengemeinden haben sich an der Erstellung dieses Schutzkonzeptes beteiligt. Für die aufgewendete Zeit und Mühe danken wir allen Beteiligten von Herzen.

Nun gilt es, dieses Schutzkonzept auch in die Tat umzusetzen. Dies erfolgt sowohl durch die beteiligten Kirchenverwaltungsräte als auch durch die Pfarrgemeinderäte, die sowohl in der turnusmäßigen Überprüfung des Konzeptes als auch die Umsetzung zu überprüfen haben.

Es geht um den Schutz unserer Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, in einer transparenten und nachvollziehbaren Weise. Möge Gott helfen, dass das Konzept nie hinsichtlich einer echten Klage zur Anwendung kommen muss. Als Vorsichtsmaßnahme und Handhabe für diesen Fall muss es allerdings greif- und anwendbar sein.

Gemeindereferentin Tanja Mohr, Präventionskraft



2. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§5 PräVO)

2.1. Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ macht deutlich, dass es sich in erster Linie um eine Gewalttat handelt, die mittels sexueller Übergriffe ihren Ausdruck findet. Sexuelle Handlungen werden instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben.

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen oder einer/einem schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der sie/er aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“

(Nach Bange/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996)

Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen, genauer, Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und „Grabschen“ beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Sexualisierte Gewalt besteht auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind, oder einem/einer Jugendlichen, oder einem/einer schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Das muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen. Es wird unterschieden zwischen:



- **Sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt** (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),
- **Sexualisierte Gewalt mit geringem Körperkontakt** (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren ...),
- **Sexualisierte Gewalt mit intensivem Körperkontakt** (z.B. Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...),
- **Sexualisierte Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt** (anale, orale oder genitale Vergewaltigung)

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.

(aus: BDKJ und BJA des Bistum Mainz, Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Mainz 2018)

2.2. Täter*innenstrategien

Sexuelle Übergriffe bzw. Gewaltanwendungen finden oft nicht spontan statt, sondern sind länger geplant. Die Täter*innen knüpfen dabei schon im Vorfeld der sexualisierten Gewalt ein immer engeres Beziehungs- und Vertrauensgeflecht zu der oder dem späteren Betroffenen, in das auch oft die Familie, Freunde, Kollegen etc. mit einbezogen werden. Im Schatten dieses Vertrauens wird dann die Nähe zu der für den Übergriff ausgewählten Person gesucht, ohne dabei Misstrauen zu erwecken.

Der beste Schutz für die Täter*innen ist der, wenn sich niemand vorstellen kann, dass gerade dieser sympathische Mann oder diese nette Frau zu „so etwas“ fähig sein soll. Täter*innen tun stets ihr Bestes und manipulieren das beteiligte Umfeld, um ein positives Bild von sich aufzubauen.

Falls Betroffene dann doch etwas erzählen sollten, ist die Chance, dass ihnen geglaubt wird, in diesem Fall besonders gering. Viele Täter*innen arbeiten daher auch in sozialen, medizinischen, kirchlichen und in betreuenden Berufen und Einrichtungen, in denen sie ihre berufliche Machtstellung und auch den damit verbundenen Vertrauensvorschuss der Beteiligten ausnutzen.



Folgende Strategien nutzen Täter*innen um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen gezielt emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf.
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Oft lenken sie das Gespräch wie zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und berühren sie scheinbar unbeabsichtigt.
- Durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld.“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität („Du hast mich doch lieb“, „Wenn du etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten aus.
- Häufig ist sexualisierte Gewalt kein einmaliges, sondern ein mehrfach vorkommendes und länger anhaltendes Geschehen.

Wichtig ist: Täter*innen sind verantwortlich für ihr Tun. Sie nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten von Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu befriedigen.“

(Aus: Bistum Aachen, Stabsabteilung PIA, Broschüre: AUGEN AUF – HINSEHEN UND SCHÜTZEN, INFORMATIONEN ZUR PRÄVENTION gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Aachen 2023)



2.3. Kultur der Achtsamkeit

In unseren Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke begleiten und betreuen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen Kinder, Jugendliche und auch schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene. Sie begleiten sie in der Katechese, in der Freizeit, in Zeltlagern und Jugendfreizeiten und anderen Aktivitäten. Wir wollen mit den uns Anvertrauten verantwortungsbewusst umgehen und sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt schützen.

Hier bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes / jeder Einzelnen, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut wird.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die in unseren Kirchengemeinden leben und mitwirken möchten, mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken ihre Persönlichkeit!
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende und schutz- oder hilfebedürftige Menschen bewegen!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!

Wertschätzung und Respekt sind die Grundfeste unseres institutionellen Schutzkonzeptes.

Die installierten Maßnahmen stehen deutlich in Beziehung zueinander, nicht isoliert, sondern in einem Gesamtzusammenhang, so dass die Rechte der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen respektiert, ernst genommen und geschützt werden.

Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Etablierung der „Kultur der Achtsamkeit“ im Alltag unserer Kirchengemeinden im Sinne eines umfassenden und professionellen Kinder- und Jugendschutzes. Die Prävention wird so zum integralen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und ist bei allen Maßnahmen und Angeboten der Kirchengemeinde mitzudenken.



- ❖ Aus diesem Grund haben die Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke alle Bereiche, in denen sie mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, betrachtet und Maßnahmen beschlossen, um es potenziellen Täter*innen gar nicht erst zu ermöglichen, diese zu missbrauchen.
- ❖ Ebenso hat sie Beschwerdewege festgelegt, durch die Betroffenen und auch Hinweisgebende ihr Anliegen unkompliziert zu Gehör bringen können. Die Hinweise werden sachlich, angemessen und zeitnah geprüft, bearbeitet und eventuell weitere erforderliche Schritte eingeleitet.
- ❖ Darüber hinaus haben die Kirchengemeinden einen Verhaltenskodex entwickelt, der als Maßstab des Handelns angelegt wird.
- ❖ Zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts haben sich Verantwortliche und Leiter*innen aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinden mit eingebracht, die mittelbar und unmittelbar mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, als auch Teilnehmende der Zielgruppe selbst.
- ❖ Die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzepts erfolgt unter Begleitung und Hilfestellung durch die Präventionskraft der Kirchengemeinden, sowie der Präventionsstelle des Bistums Mainz.
- ❖ Das Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke wird dauerhaft auf den Homepages www.sanktelisabeth-laubach.de und www.bistum-mainz.de/gruenberg-merlau veröffentlicht.
- ❖ Das Institutionelle Schutzkonzept wurde den Gremien der Kirchengemeinden vorgelegt und verabschiedet. Die Kirchengemeinden informierten und überreichten ein Exemplar dem Bistum Mainz – vertreten durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

3. Schutz- und Risiko-Analyse

In den katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke treffen unterschiedlichste Menschen aufeinander. Diese teilen hier ein Stück gemeinsames Leben. Besonders die Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen, ebenso schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sowie Menschen in besonderen Lebenslagen und -krisen, sollen mit dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, geschützt werden.



Diese Gruppierungen sind in den Kirchengemeinden bei verschiedenen Anlässen, Veranstaltungen und Aktionen anzutreffen.

3.1. Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche

Zu den von der Arbeitsgruppe identifizierten Zielgruppen (seit Januar 2023) gehören alle Gruppen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, sowie andere Schutzbefohlene wie pflegebedürftige bzw. auf die Hilfe anderer angewiesene Menschen. Folgende Bereiche haben wir sowohl auf schützende als auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft:

Arbeit mit Erwachsenen	Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Einzelseelsorge
Seniorenkreis	Kinder- Wortgottesdienst	Krankenkommunion
Bibel im Gespräch	Erstkommunion- vorbereitung	Klinikpastoral
Katholisch öffentliche Bücherei	Firmvorbereitung	Altenheimpastoral
Grünberger Klamotte (Kleiderkammer) der Caritas-Gruppe	Katholisch öffentliche Bücherei	Geburtstagsbesuche
	Messdiener*innen	Jubiläumsbesuche
	Sternsinger*innen	
	Kinderzeltlager	
	Jugendfreizeit	
	Familiengottesdienste	
	Krippenspielgruppe / Martinsspielgruppe	

3.2. Begegnungsorte in den Kirchengemeinden und bei Freizeiten

- ❖ Kirche
- ❖ Sakristei
- ❖ Pfarrzentrum
- ❖ Räume der Bücherei
- ❖ Pfarrbüro / Pfarrhaus
- ❖ Kirchenbus



- ❖ Zeltplatz mit allen dazugehörigen Aufenthaltsräumen und Sanitäreinrichtungen
- ❖ Räume der Kleiderkammer „Klamotte“
- ❖ Altenheime
- ❖ Schulen

3.3. Beschreibung und Klassifizierung der Risikogruppen

• Ökumenischer Kinderwortgottesdienst

- ❖ Offene Gruppe (10 – 50 Personen) im Alter von 3 bis 10 Jahren, evtl. mit Begleitung eines Elternteils
- ❖ Leitung: Ökumenisches Kinderwortgottesdienst-Team, bestehend aus 9 erwachsenen Personen (7 weiblich, 2 männlich, 4 Hauptamtliche (3 evangelisch + 1 katholisch), 5 Ehrenamtliche (4 evangelisch + 1 katholisch)
- ❖ Die katholischen Mitarbeiter*innen besuchen eine Präventionsschulung
- ❖ Die Kinderwortgottesdienste finden immer mit mehreren Personen aus dem Team statt, weiblich und männlich.
- ❖ Übliche Räumlichkeiten: Kirche, Gemeindezentren, Außengelände
- ❖ Frequenz der Treffen: ca. 4–5-mal pro Jahr
- ❖ Gefährdungspotential: eher gering, da immer mehrere Personen anwesend sind, oft auch Eltern und 1:1 Situationen vermieden werden

• Erstkommunionvorbereitung

- ❖ Feste Gruppen (5-10 Kinder) im Alter von 8 und 9 Jahren, jährlich wechselnd
- ❖ Leitung: Gemeindeferentin
- ❖ Katecheten/Katechetinnen zumeist aus den Reihen der Eltern
- ❖ Die Katecheten/Katechetinnen werden von der Präventionskraft geschult und unterschrieben bisher eine Selbstverpflichtungserklärung, jetzt eine Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex.
- ❖ Es finden Treffen der Katecheten / Katechetinnen mit der Gemeindeferentin statt, um die Gruppenstunden vorzubereiten, zur Reflexion und zum Austausch (zweiwöchentlich während der Vorbereitungszeit)



- ❖ Die Kommunionstunden werden im Optimalfall von 2 Katecheten / Katechetinnen gehalten, das funktioniert nicht immer, so dass die Gemeindeferentin manche Gruppen allein begleitet.
 - ❖ Die Eltern und die Kinder unterschreiben zu Beginn des Kurses eine Einverständniserklärung und eine Datenschutzerklärung zur Verwendung von Fotografien und personenbezogenen Daten. Diese Einverständniserklärung wird in jedem Fall beachtet.
 - ❖ Übliche Räumlichkeiten: Gemeindezentrum, Kirche
 - ❖ Frequenz der Treffen: Einmal wöchentlich in der Kleingruppe (5-10 Kinder), Einmal monatlich in der Großgruppe (alle Erstkommunionkinder beider Kirchengemeinden), Sonntagsgottesdienste
 - ❖ Die Erstbeichte der Kinder findet gemeinsam in der Kirche statt. Das Beichtgespräch im hinteren Teil der Kirche und die Kinder halten sich im vorderen Teil der Kirche auf, so dass sie vom Gespräch nichts mitbekommen. So entstehen beim Beichtgespräch keine 1:1 Situationen in einem abgegrenzten Raum
 - ❖ Gefährdungspotential: eher niedrig, da immer mehrere Personen anwesend sind und es selten zu 1:1 Situationen kommt. Schwierig könnten Gruppenstunden mit nur einem Katecheten / einer Katechetin sein.
- **Firmvorbereitung**
 - ❖ Feste Gruppe (20-30 Jugendliche) im Alter von 14 – 16 Jahren, wechselnd alle 2 Jahre
 - ❖ Leitung: Pfarrer
 - ❖ Festes Katechet*innen Team
 - ❖ Die Katecheten und Katechetinnen werden von der Präventionskraft geschult, oder nehmen an einer Präventionsschulung teil und unterschrieben bisher eine Selbstverpflichtungserklärung, jetzt eine Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex.
 - ❖ Es finden regelmäßige Treffen der Katecheten und Katechetinnen mit dem Pfarrer statt, um die Firmtreffen vorzubereiten, zur Reflexion und zum Austausch.
 - ❖ Die Firmvorbereitung findet in der Großgruppe statt, während der Treffen teilen sich die Firmlinge in Kleingruppen auf, um zu einem Thema zu arbeiten und miteinander ins Gespräch zu kommen. Die Arbeit in den Kleingruppen findet im gleichen Raum statt, um 1:1



Situationen zu vermeiden. Es wird gemeinsam gegessen und gemeinsam Gottesdienst gefeiert.

- ❖ Die Eltern und die Jugendlichen unterschreiben zu Beginn des Kurses eine Einverständniserklärung und eine Datenschutzerklärung zur Verwendung von Fotografien und personenbezogenen Daten. Diese Einverständniserklärung wird in jedem Fall beachtet.
- ❖ Übliche Räumlichkeiten: Gemeindezentrum, Kirche
- ❖ Frequenz der Treffen: die Firmung findet alle zwei Jahre statt, 10-15 Treffen alle zwei Wochen samstags Nachmittag (alle Firmlinge der beiden Kirchengemeinden gemeinsam)
- ❖ Die Beichte der Firmjünglichen findet gemeinsam in der Kirche statt. Es kommen bis zu zwei externe, aber bekannte Priester hinzu. Alle Priester hören die Beichte an verschiedenen Orten in der Kirche, so dass das Beichtgeheimnis gewahrt ist, aber keine 1:1 Situationen, in abgegrenzten Räumen entstehen.
- ❖ Gefährdungspotential: eher niedrig, da immer mehrere Personen anwesend sind und es selten zu 1:1 Situationen kommt.

- **Katholisch öffentliche Bücherei**

- ❖ Das Büchereiteam besteht momentan aus 10 erwachsenen ehrenamtlichen Personen (9 Frauen, ein Mann). Es ist eine feste Gruppe, die aber immer offen ist für neue Mitarbeiter*innen.
- ❖ In der Regel ist zu den Öffnungszeiten mittwochs und samstags nur ein*e Mitarbeiter*in zum Dienst anwesend. Sonntags sind, wenn im Anschluss an den Gottesdienst Büchereikaffee stattfindet, in der Regel zwei Personen aus dem Team anwesend.
- ❖ Neue Mitarbeiter*innen werden vom Team eingearbeitet und kommen 3–4-mal zu einem Dienst dazu, danach werden sie alleine zu einem Dienst eingeteilt.
- ❖ Die Büchereimitarbeiter*innen nehmen an einer Präventionsschulung teil.
- ❖ Es gibt regelmäßige Team-Sitzungen zum Austausch, Ideen sammeln und Aktivitäten planen.
- ❖ Die katholisch öffentliche Bücherei bietet neben der Medienausleihe auch eine Reihe Veranstaltungen an (Spieleabende, Autorenlesungen...)
- ❖ Die Leser*innen der Bücherei sind Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren und Erwachsene. Ab dem Grundschulalter (6 Jahre) kommen



Kinder schon auch eigenständig in die Bücherei zur Ausleihe.
Kleinkinder (bis 6 Jahre) eigentlich immer in Begleitung mindestens eines Erwachsenen.

- ❖ Übliche Räumlichkeiten: Bücherei, bestehend aus zwei Kellerräumen, die durch eine Schiebetür miteinander verbunden sind, wobei der eine von außen durch Fenster gut einsehbar ist. Beide Räume haben zudem eine separate Eingangstür. Zu den Öffnungszeiten steht eine Tür weit offen und auch die Zwischentür ist komplett geöffnet, die zweite Tür bleibt verschlossen. Es wird empfohlen auch die zweite Tür zu öffnen, so dass die Bücherei komplett einsehbar wird.
- ❖ Frequenz der Treffen: regelmäßige Teamtreffen, Bücherei
Öffnungszeiten: mittwochs von 16:30 Uhr – 18:00 Uhr, samstags von 16:30 Uhr – 17:30n Uhr, sonntags von 10:00 Uhr – 10:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 12:30 Uhr.
- ❖ Gefährdungspotential: Einteilung jeweils nur eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin, so kann es immer wieder zu 1:1 Situationen kommen, da die Bücherei unterschiedlich stark frequentiert ist. Sonntags, wenn Gottesdienst stattfindet und im Anschluss Büchereikaffee, ist das Gefährdungspotential geringer, da an diesen Tagen 2 Mitarbeiter*innen anwesend sind und ein reger Publikumsverkehr vor und nach dem Gottesdienst herrscht.

Um in die Räumlichkeiten der Bücherei zu gelangen, muss man durch ein Treppenhaus in den Keller gehen, die Toiletten befinden sich im oberen Stockwerk. Die Benutzung der Toiletten ist während der Öffnungszeiten möglich, eine Aufsicht über den Toilettenbereich und das Treppenhaus aber nicht leistbar.

Schlechte Einsicht in den zweiten Büchereiraum, da die Tür verschlossen bleibt.

- **Messdiener*innen**

- ❖ Feste Gruppe (ca. 20 Personen) im Alter von 9 bis 25 Jahren
- ❖ Leitung: Gemeindereferentin und Obermessdiener*innen
- ❖ Obermessdiener*innen besuchen Präventionsschulungen
- ❖ Die Messdiener*innen legen die Gewänder eigenständig an, oder helfen sich gegenseitig
- ❖ Übliche Räumlichkeiten: Kirche, Sakristei, Pfarrzentrum, Jugendraum



- ❖ Frequenz der Treffen: einmal pro Monat zu Gruppenstunden, zu Gottesdiensten, zu fakultativen Veranstaltungen (Pfarrfest, Ausflug, ...)
- ❖ Gefährdungspotential: Gottesdienste mit längerer 1:1 Situation (Küster*in / Pfarrer: Messdiener*in in der Sakristei) und Veranstaltungen und Ausflüge haben ein erhöhtes Gefährdungspotenzial
- **Sternsinger*innen**
 - ❖ Feste Gruppe (50 – 60 Personen), bestehend aus Kindern (meist ab Grundschulalter), Jugendlichen und Erwachsenen. Jährlich wechselnd. Besonderheit in St. Elisabeth, Laubach: Mitarbeit der Solmser Pfadfinderschaft.
 - ❖ Leitung: Gemeindeferentin
 - ❖ Alle Begleiter*innen und Personen, die in der Küche mitarbeiten werden von der Präventionskraft geschult und unterschrieben bisher eine Selbstverpflichtungserklärung, jetzt eine Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex.
 - ❖ Eine Sternsingergruppe besteht in der Regel aus 3-4 Kindern und einem erwachsenen Begleiter / einer erwachsenen Begleiterin. Jugendliche Begleiter*innen sind immer zu zweit mit einer Sternsingergruppe unterwegs.
 - ❖ Die Sternsinger*innen kleiden sich eigenständig ein, oder helfen sich gegenseitig.
 - ❖ Übliche Räumlichkeiten: Gemeindezentrum, Kirche, Auto, Hausbesuche
 - ❖ Da unser Pfarrgebiet aus insgesamt 42 Ortschaften besteht, sind Autofahrten unerlässlich.
 - ❖ Frequenz der Treffen: einmal im Jahr, ein Vorbereitungstreffen mit allen Sternsinger*innen und Begleiter*innen, drei Tage Sternsingeraktion mit gemeinsamen Mittagessen im Gemeindezentrum, oder in verschiedenen Restaurants, welche die Sternsinger*innen und ihre Begleiter*innen einladen, Abschlussgottesdienst mit anschließendem gemeinsamen Mittagessen.
 - ❖ Gefährdungspotential: Es kann zu unangenehmen Situationen auf der Straße und / oder beim Besuch von Wohnungen kommen. Die



Kinder begegnen dabei fremden Erwachsenen, deren Verhalten schwer vorhersehbar ist. Aufgrund dessen ist die Begleitung durch einen Erwachsenen bzw. zwei älteren Jugendlichen unbedingt notwendig. Beim Anziehen, Mittagessen und Tagesabschluss im Gemeindezentrum, bzw. Mittagessen in Restaurants ist die Gefährdung eher gering, da es grundsätzlich in der Großgruppe stattfindet, bzw. im öffentlichen Raum. Auch bei den Autofahrten kommt es nie zu 1:1 Situationen.

- **Kinderzeltlager**

- ❖ Feste Gruppe (20 -30 Kinder von 8 – 15 Jahren), viele Kinder fahren viele Jahre hintereinander mit, 8 Zeltlagerbetreuer*innen und 3 Küchenbeauftragte, im Alter von 16 bis 28 Jahren (5 männlich, 6 weiblich).
- ❖ Leitung: 2 Leitungspersonen (männlich + weiblich) + Zeltlagerteam: 9 Personen (4 männlich, 5 weiblich)
- ❖ Die Personen des Leitungsteams und des Zeltlagerteams, sowie die Küchenbeauftragte nehmen an einer Präventionsschulung teil und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Teilnahme am Juleica-Kurs wird empfohlen.
- ❖ Es gibt einen kontinuierlichen Austausch zwischen dem Zeltlagerteam und der Gemeindereferentin.
- ❖ Die Zeltlager finden jeweils auf unterschiedlichen Zeltplätzen statt, wobei die räumliche Situation sich immer unterscheidet.
- ❖ Die Belegung der Zelte findet nach Geschlechtern getrennt statt.
- ❖ Es gibt getrennte Sanitärräume. Ist die Anzahl der Duschen vor Ort gering, wird genau festgelegt und darauf geachtet, dass zu bestimmten Zeiten ausschließlich Mädchen bzw. Jungen die Duschen nutzen.
- ❖ Die Betreuer*innen wenden die Regeln der Distanzwahrung aus den Präventionsschulungen an.
- ❖ Alle Kinder haben mehrere Bezugspersonen und Ansprechpartner*innen (mindestens zwei), um 1:1 Situationen zu vermeiden, es gibt einen „Kummerkasten“, in den die Kinder schriftlich ihre Probleme und Beschwerden bzgl. des Zeltlagers einwerfen können und es gibt regelmäßige Befindlichkeitsabfragen der Kinder von Seiten der Lagerleitung und des Betreuungsteams.



- ❖ Sollte es zu Konfliktsituationen kommen, werden immer mehrere Zeltlagerteammitglieder in das Gespräch mit dem/der Betroffenen einbezogen.
- ❖ Im Zeltlagerteam ist klar geregelt welche Aufgaben von männlichen oder weiblichen Betreuer*innen übernommen werden dürfen.
- ❖ Da die Zelte nicht abschließbar sind, gibt es die Regel, dass an den Zelten immer vor dem Betreten angeklopft werden muss.
- ❖ Es wird ein gemeinsames Programm für das Zeltlager festgelegt, das die Kinder aktiv mitgestalten. Die Tagesabläufe sind klar strukturiert, für alle verständlich und einsehbar.
- ❖ Die Selbstbestimmung und die persönlichen Grenzen jedes / jeder Einzelnen werden in den Blick genommen und gewahrt.
- ❖ Die Erziehungsberechtigte und die Kinder unterschreiben zu Beginn der Freizeit eine Einverständniserklärung und eine Datenschutzerklärung zur Verwendung von Fotografien und personenbezogenen Daten. Diese Einverständniserklärung wird in jedem Fall beachtet.
- ❖ Die Teilnehmenden werden über die angemessene Form der Nutzung von Social Media aufgeklärt.
- ❖ Für die Lagerleitung und das gesamte Zeltlagerteam ist der Schutz der Kinder das höchste Gut. Kinder sind Schutzbefohlene.
- ❖ Übliche Räumlichkeiten: Kirchenbus, Zeltplatz mit Zelten, Gemeinschaftszelt
- ❖ Frequenz der Treffen: einmal im Jahr in den Sommerferien, ein Vorbereitungstreffen mit den Kindern und den Eltern, 10-tägiges Zeltlager mit Kirchenbusfahrt zum Zeltplatz und zurück. Ein Nachtreffen.
- ❖ Gefährdungspotential: Die Kinderzeltlager finden oftmals auf Zeltplätzen statt, die nicht eingezäunt sind und somit von fremden Personen betreten werden können.
Toilettengänge nachts müssen zwar immer zu zweit allerdings auf dunklen Wegen zurückgelegt werden.
Bei eventuellen Ausflügen wird darauf geachtet, dass sich die Kinder immer in Gruppen von mindestens 3 Personen bewegen, mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Es ist nicht immer eine Person aus dem Zeltlagerteam mit dabei. Deshalb ist es unerlässlich feste Rückkehrzeiten zu vereinbaren und diese zu



kontrollieren. Auch ist ein genaues Beobachten der Kinder zu berücksichtigen, um evtl. Verhaltensveränderungen wahrzunehmen. 1:1 Situationen werden vermieden, lassen sich aber nicht immer ausschließen, beispielsweise bei Fahrten zu Ärzten oder ins Krankenhaus oder auch der Erste Hilfe Versorgung.

- **Jugendfreizeit**

- ❖ Feste Gruppe (13 - 15 Jugendliche ab 14 Jahren) jährlich wechselnd
- ❖ Leitung: Leitungsteam bestehend aus 5 erwachsenen Personen (3 weiblich, 2 männlich)
- ❖ Die Personen des Leitungsteams nehmen an einer Präventionsschulung teil und legen ein erweitertes Führungszeugnis vor.
- ❖ Zumeist besteht die Jugendfreizeit aus einem Segeltörn auf dem IJsselmeer in den Niederlanden.
- ❖ Die Belegung der Kajüten findet nach Geschlechtern getrennt statt.
- ❖ Es gibt keine explizit getrennten Sanitarräume. Es wird festgelegt und darauf geachtet, wer zu welcher Zeit die Duschen benutzt und die Türen sind abschließbar.
Es existieren keine Gemeinschaftsduschen. Sollten Gemeinschaftsduschen in den jeweiligen Sanitärhäusern der einzelnen Häfen genutzt werden, sind diese nach Geschlechtern getrennt.
- ❖ 1:1 Situationen kommen auf einem Segenschiff sehr selten vor und werden bei der Freizeitgestaltung in den Häfen vermieden.
- ❖ Sollte es zu Konfliktsituationen kommen, werden immer mehrere Teammitglieder in das Gespräch mit dem / der Betroffenen eingebunden.
- ❖ Den Teilnehmenden ist bewusst, wenn sie sich für einen Segeltörn anmelden, dass jeder und jede sich an den Aufgaben, die auf einem Segelschiff anfallen, beteiligen muss, damit die Crew funktioniert und der Segeltörn stattfinden kann. Es wird allerdings auf die Grenzen und Möglichkeiten jedes / jeder Einzelnen geachtet.
- ❖ Die Selbstbestimmung und die persönlichen Grenzen jedes / jeder Einzelnen werden in den Blick genommen und gewahrt.
- ❖ Die Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen unterschreiben zu Beginn der Freizeit eine Einverständniserklärung und eine Datenschutzerklärung zur Verwendung von Fotografien und



personenbezogenen Daten. Diese Einverständniserklärung wird in jedem Fall beachtet.

- ❖ Die Teilnehmenden werden über die angemessene Form der Nutzung von Social Media aufgeklärt.
 - ❖ Übliche Räumlichkeiten: Gemeindezentrum, Kirchenbus, Segelschiff
 - ❖ Frequenz der Treffen: einmal im Jahr in den Sommerferien, ein Vorbereitungstreffen mit den Jugendlichen und den Eltern, 5-tägiger Segeltörn mit Kirchenbusfahrt in die Niederlande und zurück. Ein Nachtreffen.
 - ❖ Gefährdungspotential: Bei der Freizeitgestaltung in den Häfen wird darauf geachtet, dass sich die Jugendlichen immer in Gruppen von mindestens 3 Personen bewegen, bei minderjährigen Teilnehmer*innen mit ausdrücklicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Es ist nicht immer eine Person aus dem Leitungsteam mit dabei. Deshalb ist es unerlässlich feste Rückkehrzeiten zu vereinbaren und diese zu kontrollieren. Auch ist ein genaues Beobachten der Teilnehmenden zu berücksichtigen, um evtl. Verhaltensveränderungen wahrzunehmen. Auf dem Schiff selbst ist das Gefährdungspotential eher gering, da aus Platzgründen 1:1 Situationen nur selten entstehen und sie bei der Freizeitgestaltung vermieden werden.
- **Familiengottesdienstkreis**
 - ❖ Offene Gruppe, Sonntagsgottesdienstteilnehmer*innen, keine spezielle Altersangabe
 - ❖ Leitung: Familiengottesdienstkreis, feste Gruppe (4 Mitarbeiter*innen) mit der Gemeindereferentin
 - ❖ Alle Mitarbeiter*innen besuchen eine Präventionsschulung
 - ❖ Die Familiengottesdienste werden immer im Team vorbereitet und mit Absprache des Pfarrers gemeinschaftlich mitgestaltet.
 - ❖ Übliche Räumlichkeiten: Kirche
 - ❖ Frequenz der Treffen: 4–5-mal pro Jahr
 - ❖ Gefährdungspotential: eher gering, da es niemals zu 1:1 Situationen kommt und in jedem Fall das gesamte Gottesdienstpublikum anwesend ist.



- **Krippenspielgruppen / Martinsspielgruppen**
 - ❖ Feste Gruppe (8-15 Kinder im Grundschulalter, zumeist die Erstkommunionkinder)
 - ❖ Leitung: Familiengottesdienstkreis und Gemeindereferentin
 - ❖ Das Krippenspiel und das Martinsspiel finden jährlich im Wechsel statt.
 - ❖ Übliche Räumlichkeiten: Kirche
 - ❖ Frequenz der Treffen: 5-6 Proben + Aufführung Kinderkrippenfeier oder St.Martinstag
 - ❖ Gefährdungspotential: sehr niedrig, da es niemals zu 1:1 Situationen kommt und die Kindergruppe überschaubar ist.

- **Seniorenkreis**
 - ❖ Offene Gruppe (15-20 Personen, Seniorinnen und Senioren mit einem Altersdurchschnitt von ca. 78 Jahren)
 - ❖ Leitung: In St. Elisabeth, Laubach wird der Seniorenkreis von einem Vorbereitungsteam (7 ehrenamtliche Personen, 6 Frauen, ein Mann) geleitet, wobei sich die Personen des Vorbereitungsteams bei der Planung und Durchführung des Seniorennachmittags abwechseln.
In Heilig Kreuz, Grünberg wird der Seniorenkreis von einer Ehrenamtlichen geplant, vorbereitet und durchgeführt.
In Mücke/Merlau wird der Seniorenkreis von zwei ehrenamtlichen Frauen geplant, vorbereitet und durchgeführt.
 - Der Seniorennachmittag beginnt in der Regel mit einer Eucharistiefeier mit anschließendem Kaffeetrinken und einer thematischen Einheit.
 - Übliche Räumlichkeiten: Gemeindezentrum, Kirche, bzw. Marienkapelle in Laubach
 - Frequenz der Treffen: Jeweils einmal im Monat, sowohl in St. Elisabeth als auch in Heilig Kreuz, als auch in Mücke/Merlau
 - Gefährdungspotential: Sehr gering, da es ganz selten zu 1:1 Situationen kommt und die Seniorinnen und Senioren einander gut kennen.



- **Bibel im Gespräch**
 - ❖ Offene Gruppe im Alter von 40+. Momentan ca. 10-12 Personen (männlich + weiblich)
 - ❖ Es gibt keine offizielle Leitung, es gibt zwei ehrenamtliche Ansprechpartnerinnen, die auch die Schlüssel zu den jeweiligen Räumen besitzen.
 - ❖ Es ist eine ökumenische Veranstaltung und findet im Wechsel zwischen der katholischen Kirchengemeinde und der evangelischen Kirchengemeinde statt.
 - ❖ Die jeweiligen Bibelstellen, über die Teilnehmenden sprechen wollen, werden zuvor in der gesamten Gruppe gemeinschaftlich festgelegt.
 - ❖ Übliche Räumlichkeiten: Gemeindezentrum
 - ❖ Frequenz der Treffen: Jeden 2. Montag im Monat im Gemeindesaal der evangelischen Stadtkirche in Grünberg und jeden 4. Montag im Monat im Gemeindezentrum der katholischen Kirche Grünberg. Jeweils 1,5 Stunden.
 - ❖ Gefährdungspotential: sehr gering, da immer mehrere Personen anwesend sind und es nur kurz zu 1:1 Situationen kommen kann, zum Beispiel bei der Ankunft.

- **Grünberger Klamotte**
 - ❖ Das Team der Grünberger Klamotte besteht aus 15 – 20 erwachsenen ehrenamtlichen Personen. Alle weiblich.
 - ❖ In der Regel ist zu den Öffnungszeiten (dienstags und donnerstags) ein Team von 3 – 4 Personen zum Dienst eingeteilt.
 - ❖ Die Mitarbeiterinnen der Grünberger Klamotte nehmen an einer Präventionsschulung teil.
 - ❖ Die Kunden / Kundinnen der Grünberger Klamotte sind Menschen, denen im Monat nicht mehr als 1000,-€ zur Verfügung stehen (Bescheinigung von Job-Center, Sozialamt, Rentenbescheid).
 - ❖ Zu den Öffnungszeiten kommen regelmäßig ca. 30 Personen.
 - ❖ Die Klamotte ist im gleichen Gebäude untergebracht wie die Grünberger Tafel (beide Räume befinden sich im EG nebeneinander)
 - ❖ Durch das Team von 3-4 Personen pro Schicht, ist eine ständige Präsenz im Verkaufsraum garantiert und es entstehen keine 1:1 Situationen auch nicht unter Fremden.



- ❖ Übliche Räumlichkeiten: Räume der Grünberger Klamotte, ein Verkaufsraum und ein Lagerraum, der allerdings nicht von der Öffentlichkeit betreten werden darf.
 - ❖ Frequenz der Treffen: Klamotte Öffnungszeiten: dienstags und donnerstags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr.
 - ❖ Gefährdungspotential: Eigentlich ist das Gefährdungspotential eher gering, da 1:1 Situationen grundsätzlich vermieden werden und die Klamotte die gleichen Öffnungszeiten wie die Tafel hat. Allerdings kommen viele unterschiedliche und fremde Menschen als Kundinnen und Kunden in die Klamotte, die sozial schwach gestellt sind und nicht immer einschätzbar sind. Auch wenn der Lagerraum von Fremden nicht betreten werden darf, ist er ein abgegrenzter Raum.
-
- **Einzelseelsorge**

Die Einzelseelsorge wird hier zusammengefasst, da es gerade in diesem Bereich viele Parallelen gibt, die gleichermaßen in der Schutz- und Risikoanalyse bedacht werden, da es sich meist um Einzelgespräche und Seelsorge des/der Einzelnen handelt. Hierbei kommt es regelmäßig zu 1:1 Situationen in den Formen der Seelsorge und Beratung im Gebäude des Pfarrbüros, des Pfarrhauses und der Kirche. Spontan entstehen solche Situationen zudem aus sogenannten Türangel-Gesprächen heraus. Besonders sensibel sind Situationen an uneinsehbaren, bzw. nicht öffentlichen Orten, insbesondere bei Beichtgelegenheiten (Beichtzimmer in Grünberg und Marienkapelle in Laubach). Meist sind die Küster*innen in der Nähe und die Beichtgespräche finden eher selten statt. Umso wichtiger ist es, einen Verhaltenskodex (s.u.) zu entwickeln, der von allen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden beachtet und eingehalten wird. Bei Einzelgesprächen sollen weitere Mitarbeitende, bzw. die Erziehungsberechtigten informiert werden, wer sich wann, in welchen Räumen, zu welchen Zwecken aufhält. Außerdem sollte, wo immer das möglich ist, ein Raum ausgesucht werden, der frei zugänglich und von außen einzusehen ist.



4. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

4.1. Namen und Kontaktdaten

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Aufgabe eine Präventionskraft zu benennen. Für die Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke wurde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt:

Tanja Mohr (Gemeindereferentin des Pastoralraums Gießen Nordost, Präventionskraft)

Tel.: 0151-14332612, Mail: tanja.mohr@bistum-mainz.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

4.2. Aufgaben der Präventionskraft

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

„Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung der Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B.



Elternabende zum Thema Kindeswohl in Kita/Kiga, Fortbildungen für das Personal im Bereich Prävention o.ä.);

- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese.“

(Aus: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 162. Jahrgang, Mainz, den 28. Februar 2020, Nr. 3, S. 33)

Des Weiteren veranlasst und dokumentiert sie die Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex und der Selbstauskunftserklärungen. Auch fordert sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf und dokumentiert es, ebenso fordert sie zur Teilnahme an Präventionsschulungen auf und dokumentiert diese Teilnahme.

5. Personalauswahl (§ 6 PräVO)

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung und repräsentieren somit eine zentrale Säule in der kirchlichen Arbeit.

Vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit überprüft der Verantwortliche für das jeweilige Angebot daher, neben der fachlichen, auch die persönliche Eignung einer Person.

Im Erstgespräch mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen hat der Verantwortliche das Thema „sexualisierte Gewalt“ anzusprechen und über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention zu informieren. Es muss von einem Bewerber/einer Bewerberin um ehrenamtliche Mitarbeit zudem erwartet werden, dass er selbst ein Engagement am Thema Prävention erkennen lässt. Im Vorgespräch werden daher die folgenden Themen angesprochen:



- Präventionsstandards, wie die Unterzeichnung des Verhaltenskodex, die eventuelle Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahme an einer Präventionsschulung
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- angemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz

Den Interessent*innen am ehrenamtlichen Dienst wird sodann die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen aufgegeben:

- Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung
- Ggf. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Teilnahme an einer Präventionsschulung

Die beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

6. Erweitertes Führungszeugnis (§7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§8 PräVO)

6.1. §7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis

Die Präventionsordnung des Bistums Mainz und §72a SGB VIII schreiben die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses für alle neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende vor, sofern diese Kinder oder Jugendliche, oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Anhand der Kriterien Art, Dauer und Intensität wird festgelegt, welche Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. (Prüfschema nach §72a SGB VIII, Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Hilfen zur Ausführung, Prävention im Bistum Mainz, Anhang 1)

Bei allen hauptamtlich Mitarbeitenden gelten die entsprechenden gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen.

Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.



Das Vorlegen eines Erweiterten Führungszeugnisses wird für folgende Tätigkeiten zwingend vorgeschrieben:

- Leiter*in und Mitarbeiter*in (Betreuer*in) von Kinder- und Jugendgruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Angeboten und Veranstaltungen. Regelmäßige, dauerhafte und verantwortliche Leitung einer festen Gruppe;
- Leiter*in, Teamer*in, Betreuer*in und sonstige Personen (z.B. Küchenteam) von Maßnahmen mit Übernachtung, z.B. Ferienfreizeiten und Wochenendaufenthalten im Rahmen der Sakramentenkatechese.
- Regelmäßiges Zusammenkommen mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bei einem dauerhaften ehrenamtlichen Dienst: z.B. ehrenamtliche Küster, Kirchenmusiker.

Die Präventionskraft stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Kirchengemeinden ein Schreiben aus, in dem bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) benötigt. (Anhang 2) Mit diesem Schreiben beantragt die/der Ehrenamtliche ein EFZ bei der zuständigen Meldebehörde. Die Beantragung des EFZ ist für ehrenamtlich Tätige in der Regel kostenfrei. (Anhang 3)

Nach Erhalt des EFZ legt der/die Ehrenamtliche dieses der Präventionskraft persönlich vor oder leitet dieses in einem verschlossenen Umschlag an die Präventionskraft weiter. Nach Einsichtnahme erhält der/die Ehrenamtliche das EFZ zurück. Die Präventionskraft dokumentiert, nach Bestimmungen des Datenschutzes, den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Tätigkeit, die Präventionsschulungen und deren Teilnahme, ob die Selbstauskunftserklärung und der unterzeichnete Verhaltenskodex vorliegt sowie das Datum der Einsichtnahme in das EFZ. (Anhang 4) Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Nach fünf Jahren muss ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Die Präventionskraft sorgt dafür, dass nach fünf Jahren die Wiedervorlage des EFZ erfolgt.



6.2. §8 PräVO – Selbstauskunftserklärung

Alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben zudem eine Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex (Anhang 5 Selbstauskunftserklärung; Anhang 6 Verhaltenskodex), mit der sie bekunden, dass gegen sie keine Verurteilung wegen sexualbezogener Straftatbestände vorliegt oder gegen sie ermittelt wird. Zudem verpflichten sich die Mitarbeitenden, den Dienstgeber / die Kirchengemeinden umgehend darüber zu informieren, wenn ein Verfahren wegen sexualbezogener Straftatbestände gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden. Die Selbstauskunftserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und die Abgabe von der Präventionskraft dokumentiert.

7. Verhaltenskodex (§10 PräVO)

Kernstück des Institutionellen Schutzkonzeptes von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Verhaltenskodex für unsere Kirchengemeinden St. Elisabeth und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke. Für alle Mitarbeitende und Beteiligte haben die Kirchengemeinden (Pfarrer, Präventionskraft, Mitglieder der PGRs und KVRs, sowie die Mitarbeitenden der Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes (Vertreter*innen der Teams Kinderfreizeit und Jugendfreizeit, Katechet*innen, Ministrant*innen, Mitarbeitende der Senioren- und der Caritasarbeit, sowie des Büchereiteams) auf der Grundlage der Präventionsordnung vom 28. Februar 2020 des Bistum Mainz und der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, folgenden Verhaltenskodex formuliert:

7.1. Atmosphäre des Vertrauens

- Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.
- Wir arbeiten immer daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.
- Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig.



7.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Intimsphäre werden respektiert. Ebenso werden unsere persönlichen Grenzen sowie unsere Intimsphäre respektiert.
- Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die hauptamtlich und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden zuständig, nicht die Kinder, Jugendlichen, oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Katechesen, Gruppenstunden, sowie alle anderen Treffen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen, bzw. an öffentlichen Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen offen zugänglich und wenn möglich, einsehbar sein.
- Wir achten darauf, dass es, wenn möglich, nicht zu einer sogenannten 1:1 Situation kommt, sondern wir immer mit mehreren Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf einmal zusammen sind. Sollte es zu einer 1:1 Situation kommen, achten wir darauf, dass sich alle Beteiligten zu jeder Zeit aus der Situation lösen können, bzw. die Tür zu öffnen ist. Wir schaffen Transparenz bei den Erziehungsberechtigten, indem wir sie über die Situation informieren und auch die Schutzbefohlenen mitbestimmen können, was sie gerne möchten.
- Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.
- Wir sehen eine vertrauensvolle Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit und nutzen diese niemals aus.
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns sicher und angenommen wissen und sich zu keiner Zeit bedrängt fühlen.
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden niemals durch körperliche Berührung zurechtgewiesen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und zu respektieren, sowie nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.



- Wir gehen verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene um.
- Eine angemessene Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.
- Mit Geschenken gehen wir transparent um. Es ist darauf zu achten, dass durch Geschenke keine Abhängigkeiten entstehen.

7.3. Angemessenheit von Körperkontakt

- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, Körperkontakt abzulehnen. Das nehmen wir ernst und gehen sensibel damit um. Durch unser Verhalten zeigen wir, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene selbst entscheiden, welchen Körperkontakt sie zulassen möchten. Dasselbe Recht gilt für uns.
- Bei Trost und Hilfestellungen handeln wir transparent. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- Bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt müssen daraufhin überprüft werden, ob Teilnehmende die Möglichkeit haben, sich den Berührungen zu entziehen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Nicht nur Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sondern alle Beteiligte haben das Recht „Nein“ zu sagen.

7.4. Angemessenheit von Auftreten, Sprache und Wortwahl

- Wir gestalten Kommunikationsstrukturen immer transparent und niemals manipulativ.
- Bei Bedarf nehmen wir direkten Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf.



- Interaktion und Kommunikation gestalten wir in respektvoller Art und Weise. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten.
- Es ist darauf zu achten, eine altersgerechte und wertschätzende Sprache und Wortwahl zu vereinbaren, um zweideutige und unangenehme Situationen zu vermeiden.
- Weder bei hauptamtlich und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden noch bei Teilnehmenden wird eine sexualisierte, gewaltgeprägte oder diskriminierende Sprache akzeptiert. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen gemacht oder eine Person bloßgestellt. Auch unter Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist ein solches Verhalten nicht zu dulden.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen, sowie manipulativen Verhaltensweisen oder Bevorzugung Einzelner, ist einzuschreiten.
- In Bezug auf Alkohol beachten wir das Kinder- und Jugendschutzgesetz und sind uns unserer Vorbildfunktion und Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.

7.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene als auch der betreuenden hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

- Wir respektieren die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen und achten darauf, beschämende Situationen in jeglicher Hinsicht zu vermeiden.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal, Hausmeister*innen und sonstige Mitarbeiter*innen kündigen ihr Betreten an.
- Hauptamtlich und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Minderjährige, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern getrennt.



- Wir achten darauf, dass wir z.B. auf Freizeiten an Zimmertüren und/oder Zelten anklopfen, bevor wir eintreten.
- Bei medizinischer Ersthilfe (z.B. Zeckenziehen, Wundversorgung, erste Begutachtung von Verletzungen) sind die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sowie die eigenen Grenzen zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt nötig ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Alle Ersthilfemaßnahmen sind im Vorfeld von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu genehmigen.

7.6. Vorgabe und Einhaltung von Regeln

- Vereinbarte, allgemeine Gruppenregeln werden untereinander und gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen deutlich kommuniziert.
- Mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln werden im Voraus benannt und transparent dargestellt.
- Konsequenzen werden klar und verständlich formuliert und nur in angemessener Weise angewendet.
- Konsequenzen werden innerhalb des Teams (z.B. Gruppenleiter*innen, Katechet*innen, Zeltlagerleiter*innen) besprochen.

7.7. Veranstaltungen mit Übernachtung

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen weibliche und männliche Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Teilnehmer*innen einerseits und Begleiter*innen andererseits in getrennten Zimmern / Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der



Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kirchengemeinde.

- Weibliche und männliche Teilnehmer übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kirchengemeinde.
- In Schlaf- und Sanitarräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem / einer Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Um eine geschlechtergetrennte Körperpflege der Schutzbefohlenen und eine geschlechtergetrennte Körperpflege der hauptamtlichen und / oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu gewährleisten, müssen je nach räumlichen Gegebenheiten feste Nutzungszeiten vereinbart und eingehalten werden.
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene übernachten niemals in Privatwohnungen von hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

7.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Es wird respektiert, wenn die hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen einer Maßnahme, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese erfolgt schriftlich. Niemand darf in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden. Dies gilt ebenso für Bild- und Tonaufnahmen, auf denen das Gesicht nicht zu erkennen ist.
- Hauptamtliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haben keine private Internetkommunikation mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp oder anderen Kommunikationsplattformen), zulässig sind nur dienstliche und pädagogisch begründete.



- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit sexualisierten Inhalten sind hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verboten.
- Erwerb, Nutzung, Einsatz und Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornografischen oder rassistischen Filmen, Datenträgern, Druckerzeugnissen, Computerspielen, sowie anderen Medien und Objekten ist in allen Kontexten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verboten.
- Hauptamtliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen achten auf eine gewaltfreie Nutzung jeglicher Medien, wie Handy, Kamera, Internet durch die Teilnehmer*innen und der anderen Mitarbeiter*innen. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges, sexualisiertes oder herabwürdigendes Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und an die Leitung zu melden.

7.9. Pädagogische Maßnahmen

- Ein Kind, Jugendlicher oder ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im jeweiligen Team abgesprochen.
- Hauptamtliche und/ oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuenden Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube), es sei denn, es ist mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen und gewünscht.
- Alle pädagogischen Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die Tat, aber nicht die Person missbilligt wird und die betroffene Person durch die Maßnahme nicht entwürdigt wird.

7.10. Meldepflicht und Meldewege

- Wir achten auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leiten die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder



hilfebedürftigen Erwachsenen ein. Verhalten sich die hauptamtlich und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen einer Maßnahme oder die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setzen wir uns für den Schutz der Betroffenen ein. Wir hören zu, wenn sie uns verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird.

- Im Konfliktfall ist (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und die Verantwortlichen sind zu informieren (entweder eine unabhängige Ansprechperson des Bistums (siehe Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“, Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz oder Homepage <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch/ich-bin-betroffen/>), an die örtliche Präventionskraft (gegenwärtig Frau Gemeindereferentin Tanja Mohr) oder an den amtierenden Pfarrer (gegenwärtig Herr Pfarrer Ciprian Tiba).
- Bei akuter Gefahr sind Sofortmaßnahmen einzuleiten /z.B. Situation unterbrechen, Erste Hilfe, Ausüben von Hausrecht, ggf. Polizei einschalten) und dann erfolgt die Information an die Verantwortlichen.

7.11. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Bei der Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodexes gibt es abgestufte Konsequenzen: In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung, bzw. mit der Präventionskraft geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder der Beendigung der Tätigkeit.

Für alle Mitarbeitende ist dieser Verhaltenskodex verbindlich und mit Datum und Unterschrift anzuerkennen!



8. Verdachts- oder Beschwerdefälle

8.1. Beschwerdewege

Bei der Arbeit mit Menschen passieren Fehler, das ist normal. Es sollte aber unser Ziel sein, diese Fehler möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Um dies zu gewährleisten, haben wir als Kirchengemeinden die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen. Wir wollen sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Erziehungsberechtigte bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige wissen, dass es ausdrücklich erwünscht und gewollt ist, sich mitzuteilen und Rückmeldung zu geben, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten werden. Dadurch entsteht ein sicheres Gefühl, dass auch im Notfall wirklich gehandelt und Ängste und Sorgen gehört werden. Ein offener Umgang mit Fehlern ermöglicht es allen, Probleme zur Sprache zu bringen – sie sind natürlich, werden besprochen und reflektiert. Wir sehen Fehler als Entwicklungspotential für die / den Einzelnen und für unsere gesamten Kirchengemeinden. Das schließt aber keinesfalls aus, dass Fehler auch Konsequenzen haben können und Fehlverhalten gegebenenfalls sanktioniert wird.

Die katholische Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz Grünberg/Mücke verstehen unter Beschwerdemanagement ein Verfahren, dass Beschwerdewege für alle transparent macht und einen niederschweligen Zugang ermöglichen soll. Jede Person, die Kritik und Beschwerde äußern möchte, soll gehört und ernst genommen werden. Dazu ist es wichtig, dass nicht nur Veranstaltungsteilnehmende, sondern alle ihre Rechte kennen.

Jeder Geistliche und jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin im Pastoralteam ist möglicher Ansprechpartner bei Fragen und Beschwerden und weiß sich darauf verpflichtet, auf das vorgebrachte Anliegen in Fragen der Gewaltprävention sorgsam und zeitnah zu reagieren. Mitglieder des Pastoralteams sind:

- der Pfarrer der Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke



- die zur Mitarbeit beauftragten Priester und Diakone
- die zur Mitarbeit beauftragte Laien im pastoralen Dienst

Wir legen Wert darauf, dass Verantwortung und Fürsorge von Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen gemeinsam abgebildet und von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen auch so erfahren werden.

Ein Jeder / eine Jede soll also ermutigt sein, sich auch an ehrenamtliche Gruppenleiter*innen, Katechet*innen und die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungsräte wenden zu dürfen, um einer Frage oder einer Beschwerde Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Es besteht auch darüber hinaus die Möglichkeit, ein Anliegen oder eine Beschwerde per E-Mail an die Kirchengemeinden zu senden:

St. Elisabeth, Laubach: sanktelisabeth@gmx.net

Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke: heiligkreuz.gruenberg@t-online.de

Auch auf unseren Homepages:

<https://bistummainz.de/pfarrei/laubach/wir/kontakt/> und

<https://bistummainz.de/pfarrei/gruenberg/wir-ueber-uns/kontakt/>

existieren Kontaktformulare, die die Möglichkeit bieten alle Anliegen, Fragen und Beschwerden loszuwerden.

Alle Beschwerden werden ernst genommen und entsprechend bearbeitet.

Darüber hinaus gibt es bei einigen unserer Veranstaltungen sogenannte „Feedbackrunden“, bei denen ein Jeder / eine Jede eingeladen ist, seine/ihre Meinung kundzutun.

Diese „Feedbackrunden“ finden auch insbesondere im Rahmen der Ferienfreizeiten ihre Anwendung.

Uns ist es wichtig, dass gerade auch Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ermutigt werden sich zu beschweren, wenn ihnen Unrecht getan wird. Deshalb gibt es gerade zu Beginn von Veranstaltungen (z.B. Erstkommunionkurs, Firmkurs, Ferienfreizeiten) Einheiten, die die Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene über ihre Rechte aufklären und ihnen Wege einer Beschwerde aufzeigen.

Wenn eine Beschwerde eingeht, wird diese in den Pfarrbüros zeitnah bearbeitet und der / die sich Beschwerende erhält innerhalb einer Woche



eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass die Beschwerde bearbeitet wird.

Die Ansprechperson gibt die Beschwerde an die zuständige Person weiter und achtet auch darauf, dass die Beschwerde bearbeitet wird und der / die Beschwerende zeitnah eine Antwort erhält.

Geht es bei der Beschwerde um grenzverletzendes Verhalten oder um sexuelle Übergriffe wird sofort die Präventionskraft informiert, die unter Beachtung der Interventionsordnung des Bistums Mainz weitere Schritte einleitet. Kontaktdaten finden sich im Punkt 8.3.

8.2. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§12 Prävo)

Sollten hauptamtlich und/oder ehrenamtlich Mitarbeitende, Betroffene oder sonstige Dritte unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen wahrnehmen, muss diese Wahrnehmung sofort mitgeteilt werden, entweder an eine unabhängige Ansprechperson des Bistums (Kontaktdaten siehe 8.3.3 Unabhängige Ansprechperson), an die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat (Kontaktdaten siehe 8.3.4 Ansprechpartner*innen im Bistum), an die örtliche Präventionskraft oder an den amtierenden Pfarrer.

Sollte es sich bei dieser Wahrnehmung um eine unmittelbare Beobachtung handeln, sind bei akuter Gefahr Sofortmaßnahmen einzuleiten (z.B. Situation unterbrechen, Erste Hilfe, Ausüben von Hausrecht, ggf. Polizei einschalten) und dann erfolgt eine Mitteilung entweder an eine unabhängige Ansprechperson des Bistums (Diese unabhängige Ansprechperson ist weisungsunabhängig vom Bistum Mainz und der Bistumsleitung, steht in keinem Dienstverhältnis mit dem Bistum und arbeitet ehrenamtlich. Allerdings ist sie verpflichtet, die Bistumsleitung zu informieren und kann nicht anonym beraten.), an die örtliche Präventionskraft oder den amtierenden Pfarrer. Die unabhängige Ansprechperson, die örtliche Präventionskraft, oder der amtierende Pfarrer informieren die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat und stimmen sich über den vorliegenden Fall ab. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sich der Vorwurf auf eine strafbare oder nicht



strafbare sexualbezogene Handlung innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes bezieht und sie außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren. Dies gilt ebenfalls für eine Kenntnis von laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung. Die örtliche Präventionskraft dokumentiert den Fall (siehe Anhang 7 Falldokumentation), in dem sie Datum, Uhrzeit und Örtlichkeit des Gesprächs dokumentiert, die beobachtete Situation schriftlich festhält, eigene Gedanken und Gefühle notiert und evtl. folgende Handlungen aufschreibt.

Die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat informiert die / den Bevollmächtigte/r des Generalvikars.

Im weiteren Verlauf wird ein externes Gutachten aus dem Beraterstab eingeholt, die internen Fachabteilungen werden einbezogen und es erfolgt eine erste Plausibilitätsprüfung. Unter Einbeziehung dieser Faktoren werden dann Entscheidungen getroffen über:

- Unverzüglich notwendige Maßnahmen zur Prävention, z. B. Freistellung, Auflagen.
- Information an staatliche Ermittlungsbehörden.
- Anhörung der/des Beschuldigten (sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen vorgenommen.)
- Einleitung einer kirchlichen (Vor-) Untersuchung (sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen vorgenommen.)
- Information an Hinweisgeber*in bzw. Betroffene/n, Ansprechpersonen, Dienstvorgesetzte der/des Beschuldigten, Präventionsbeauftragte und ggf. weitere Dritte

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Siehe Anhang 8, „Flyer Meldewege im Bistum Mainz“



8.3. Ansprechpartner*innen

8.3.1. In den Kirchengemeinden

Geschulte Präventionskraft

Gemeindereferentin Tanja Mohr
tanja.mohr@bistum-mainz.de
0151-14332612

Amtierender Pfarrer

Pfarrer Ciprian Tiba
ciprian.tiba@bistum-mainz.de
06405/91270

8.3.2. Beratungsstellen

Wildwasser Gießen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein gegen sexuelle Gewalt. Mädchen und Frauen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist, werden beraten, ebenso Personen, die von sexueller Gewalt betroffene Mädchen, Jungen und Frauen unterstützen wollen.

Liebigstraße 13

35390 Gießen

0641/76545 (Mo, Do, Fr 9:00 -11:00 Uhr; Mi 14:30 – 16:30 Uhr)

info@wildwasser-giessen.de

<https://wildwasser-giessen.de>

LIEBIGneun

Diagnostik und Tätertherapie für sexuell übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Liebigstraße 9

35390 Gießen

0641/7970958

kontakt@liebig9.de

<https://www.liebig9.de>

Kinderschutzbund Gießen e.V.

Marburger Str. 54

35396 Gießen

0641/4955030

kinderschutzbund@kinderschutzbund-giessen.de

<https://www.kinderschutzbund-giessen.de>



Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntefelon: 0800 111 0 550

Frauennotruf

Fachstelle für vergewaltigte Frauen und Mädchen

040/255 566

8.3.3. Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt

0176-12539167

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1421, 55004 Mainz

Volker Braun

0176/12539021

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

Annetraud Jung

0176-12539245

annetraud.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1421, 55004 Mainz



8.3.4. Seelsorgliche Begleitung vom Institut für Spiritualität

Margareta Ohlemüller (Seelsorgerin + Geistliche Begleiterin)

0176-12539272

Margareta.ohlemueller@bistum-mainz.de

Sonja Knapp (Seelsorgerin + Heilpraktikerin für Psychotherapie)

0176-12539210

Sonja.knapp@bistum-mainz.de

Dr. Bernhard Deister (Seelsorger + Diplom Psychologe)

0176-10610532

Bernhard.deister@bistum-mainz.de

+

8.3.5. Ansprechpartner*innen im Bistum

Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat

Lena Funk, Anke Fery

06131/253-848

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat

Stephanie Rieth

06131/253-113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 1560, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemand erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

(Siehe auch Flyer der Meldewege „Was passiert, wenn es passiert?“ in der Anlage)



9. Qualitätsmanagement (§13 PräVO)

Um die Umsetzung und Qualität des Institutionellen Schutzkonzeptes zu gewährleisten, ist es wichtig, dass durch das Schutzkonzept eine Kultur der Achtsamkeit gegen sexualisierte Gewalt gefördert wird.

Dies soll garantiert werden durch:

- Die Beachtung des Verhaltenskodex,
- Eine sorgfältige Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden,
- Das Aufzeigen niederschwelliger Beschwerdewege,
- Das Einfordern von Selbstauskunftserklärungen und erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen

Das Institutionelle Schutzkonzept wird jedem hauptamtlich und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden, in Form einer Broschüre, ausgehändigt und es wird dauerhaft auf den Homepages der Kirchengemeinden veröffentlicht.

Alle hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, das Schutzkonzept zu lesen und sich entsprechend den Handlungsanweisungen bei Beschwerden und Verdachtsmomenten zu verhalten. Dieses bestätigt jeder Mitarbeitende mit seiner Unterschrift, die von der Präventionskraft verwaltet wird.

Darüber hinaus wird das Institutionelle Schutzkonzept alle zwei Jahre auf seine Aktualität hin überprüft. Ein Jahr nach dessen Einführung wird es evaluiert und ggf. angepasst. Für das Einhalten der Fristen zeichnet sich die örtliche Präventionskraft verantwortlich.

Die Präventionskraft der Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke überwacht die Fristen für Präventionsschulungen, Fortbildungen und Überprüfungen des Institutionellen Schutzkonzeptes, des Verhaltenskodex und der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und macht die Betroffenen in der Regel drei Monate vorher darauf aufmerksam. Darüber hinaus sorgt sie für eine Überarbeitung der Datei von Mitarbeitenden im Arbeitsbereich Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene und fordert nach fünf Jahren eine erneute Vorlage des erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses an.



10. Präventionsschulungen (§14 Prävo)

Damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in unseren Kirchengemeinden auf kompetente und vertrauensvolle Ansprechpersonen treffen, wenn sie sexuelle Übergriffe im familiären Umfeld, in der sozialen Umgebung oder durch Gleichaltrige erfahren, nehmen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene betreuen, an einer Schulung zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt teil.

Ziel der Schulung ist es, das Wissen und die Handlungskompetenz der Teilnehmenden in Fragen der sexualisierten Gewalt zu vertiefen, sowie die Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Aus- und Weiterbildung gestärkt und weiterentwickelt werden.

Je nachdem, wie intensiv der Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist, muss eine Infoschulung Prävention (3 Stunden) oder eine Intensivschulung Prävention (6 Stunden) oder eine Schulung „Kinder schützen – Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ (6 Stunden, KJB (Katholisches Jugendbüro) Schulung für 16 – 27-Jährige) besucht werden.

Damit die Mitarbeitenden sich fachlich und persönlich weiterqualifizieren können, wird bei Bedarf, spätestens aber nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung besucht, um das Thema nachhaltig in den Kirchengemeinden zu verankern.

Folgende Gruppen haben an einer dreistündigen Präventionsschulung teilzunehmen:

- Personen, deren beruflicher oder dauerhafter ehrenamtlicher Dienst regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einhergeht (z.B. ehrenamtliche Küster, Kirchenmusiker, ...)

Folgende Gruppen haben an einer sechsstündigen Präventionsschulung, je nach Alter teilzunehmen:



- Leiter*in und Mitarbeiter*in (Betreuer*in) von Kinder- und Jugendgruppen, oder Gruppen von schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Angeboten und Veranstaltungen (z.B. Gruppenleiter*in der Ministranten, Anleiter*innen von Kinder- und Familiengottesdiensten, Leiter*innen der Sternsingeraktion, Begleitpersonen für Freizeiten, dauerhafte Katechetinnen und Katecheten, Leiter*innen von Seniorenkreisen, Mitarbeiter*innen der Caritasarbeit, ...)
- Leiter*in, Teamer*in, Betreuer*in und sonstige Personen (z.B. Küchenteam) von Maßnahmen mit Übernachtung Minderjähriger, z.B. Ferienfreizeiten und Wochenendaufenthalten im Rahmen der Sakramentenkatechese.

Die Mitglieder des Pastoralteams (Pfarrer und Gemeindereferentin) tragen gemeinsam dafür Sorge, dass vorstehend genannte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der jeweils erforderlichen Schulungsmaßnahme teilnehmen. Die erfolgte Teilnahme wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes von der Präventionskraft dokumentiert. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden fünf Jahre nach Teilnahme an einer Schulung zum Thema Prävention von der Präventionskraft über das Erfordernis einer Vertiefungsschulung informiert.

Der Nachweis einer Ausbildung zum Jugendleiter / zur Jugendleiterin nach Juleica-Standards wird als einer sechsstündigen Präventionsschulung gleichwertig anerkannt.



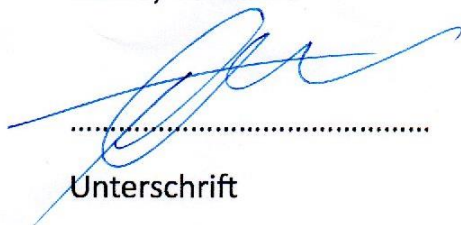
11. Schlusswort

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke wird mit dem heutigen Datum, 05.12.2023 durch einen einstimmigen Beschluss der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungsräte, durch den Pfarrer, der Präventionskraft, den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäten und den stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenverwaltungsräten in Kraft gesetzt.

Pfarrer

Pp. Tiba, Cyprian

Name, Vorname

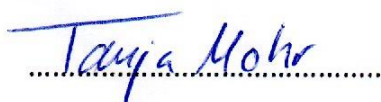


Unterschrift

Präventionskraft

Mohr, Tanja

Name, Vorname



Unterschrift

**Für den Pfarrgemeinderat
St. Elisabeth**

STRALCA, SARINE

Name, Vorname



Unterschrift

**Für den Pfarrgemeinderat
Heilig Kreuz**

Strittmatter, Ruth

Name, Vorname



Unterschrift

**Für den Verwaltungsrat
St. Elisabeth**

Beierle, Andreas

Name, Vorname



Unterschrift

**Für den Verwaltungsrat
Heilig Kreuz**

Huber, Frank

Name, Vorname



Unterschrift



Anhang, Anlage 1

Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines ~~erweiterten~~ Führungszeugnisses verpflichtet sind. Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahren	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
= Summe				

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.



Anlage 2 Beantragung erweitertes Führungszeugnis

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrter Herr... / Sehr geehrte Frau...

das Bistum Mainz hat eine Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch erlassen, diese Verordnung wurde im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz veröffentlicht und kann bei uns eingesehen werden.

Nach der Verordnung müssen die Träger kirchlicher Einrichtungen von allen Personen, die sich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen einsetzen, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG einfordern; für ehrenamtlich tätige Personen gilt diese Verpflichtung derzeit jedoch nur in Ausnahmefällen (Übernachtung mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Zeltlager, Freizeiten, ...). Das erweiterte Führungszeugnis ist nicht nur bei Neueinstellungen, sondern auch gegenüber den in der Einrichtung bereits tätigen Personen einzufordern, und zwar regelmäßig alle fünf Jahre.

Das auch Sie zu dem vorgenannten Personenkreis zählen, werden Sie hiermit aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer Meldebehörde zu beantragen und uns dieses sodann vorzulegen / vorlegen zu lassen.

Für die Beantragung bestätigen wir Ihnen hiermit, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses benötigt für

- die Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger.
- Eine Tätigkeit, die in einer dem zuvor genannten Punkt vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Kosten für die Beantragung werden Ihnen gegen Vorlage einer Quittung erstattet (nicht bei Neuanstellungen). Ehrenamtlich tätige Personen können bei der Meldebehörde einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen; eine schriftliche Bestätigung über die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit stellen wir Ihnen bei Bedarf aus.

Bitte legen Sie Ihrer Meldebehörde dieses Schreiben vor!

Mit freundlichen Grüßen

Präventionskraft



Anlage 3 Kostenübernahme

Bescheinigung des ehrenamtlichen Engagements

Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis

Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint.

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer **ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung** benötigt wird.

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau... , geb. am ..., für die katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz Grünberg/Mücke ohne die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätig ist. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Präventionskraft



Anlage 4 Raster Dokumentation Prävention

Pfarrei: _____ Datum _____

Präventionsbeauftragter: _____

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob kommunale Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII bestehen. Teilen Sie uns bitte vereinbarte Altersgrenzen sowie Fristen der Wiedervorlage des Erweiterten Führungszeugnisses (3 bzw. 5 Jahre) mit.

Name	Geb.-Datum	Anschrift	Tätigkeit	Vorgesehen für Infoschulung/Prävention	Vorgesehen für Tagesschulung/Prävention	Vorgesehen für KJZ-Schulung/Prävention	Teilgenommen am	Verhaltenskodex ist unterzeichnet	Ausstellungsdatum Erw.FZ liegt vor (ACHTUNG: <u>bei Erstmeldung an die Zentralstelle darf das Erw.FZ nicht älter als 3 Monate sein!</u>)
Peter Mustermann	01.01.1001	Mustermannweg 10, 11111 Musterhausen	Messdiener						10.10.1100



Anlage 5 Selbstauskunftserklärungen

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte,

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleitetem strafrechtlichem Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach §8 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen des Bistum Mainz verpflichtet bin, dem Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)



Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche*r im Bistum Mainz in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach §8 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen des Bistum Mainz verpflichtet bin, dem Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)



Anlage 6 Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke

Kernstück des Institutionellen Schutzkonzeptes von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Verhaltenscodex für unsere Kirchengemeinden St. Elisabeth und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke. Für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende und Beteiligte haben die Kirchengemeinden (Pfarrer, Präventionskraft, Mitglieder der PGRs und KVRs, sowie die Mitarbeitenden der Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes (Vertreter*innen der Teams Kinderfreizeit und Jugendfreizeit, Katechet*innen, Ministrant*innen, Mitarbeitende der Senioren- und der Caritasarbeit, sowie des Büchereiteams) auf der Grundlage der Präventionsordnung vom 28. Februar 2020 des Bistum Mainz und der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 18. November 2019, folgenden Verhaltenscodex formuliert:

1. Atmosphäre des Vertrauens

- Wir unterstützen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und stärken sie in ihrem Selbstbewusstsein.
- Wir arbeiten immer daran, ein ehrliches Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.
- Wir reflektieren unser Tun und Handeln regelmäßig.

2. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Persönliche Grenzen der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Intimsphäre werden respektiert. Ebenso werden unsere persönlichen Grenzen sowie unsere Intimsphäre respektiert.
- Für die Einhaltung der notwendigen Distanz sind die hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden zuständig, nicht die Kinder, Jugendlichen, oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Katechesen, Gruppenstunden, sowie alle anderen Treffen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen, bzw. an



öffentlichen Orten statt. Diese müssen jederzeit von außen offen zugänglich und wenn möglich, einsehbar sein.

- Wir achten darauf, dass es, wenn möglich, nicht zu einer sogenannten 1:1 Situation kommt, sondern wir immer mit mehreren Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auf einmal zusammen sind. Sollte es zu einer 1:1 Situation kommen, achten wir darauf, dass sich alle Beteiligten zu jeder Zeit aus der Situation lösen können, bzw. die Tür zu öffnen ist. Wir schaffen Transparenz bei den Erziehungsberechtigten, indem wir sie über die Situation informieren und auch die Schutzbefohlenen mitbestimmen können, was sie gerne möchten.
- Wir gehen offen, wertschätzend und sensibel miteinander um.
- Wir sehen eine vertrauensvolle Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als wesentlichen Bestandteil unserer Arbeit und nutzen diese niemals aus.
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns sicher und angenommen wissen und sich zu keiner Zeit bedrängt fühlen.
- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden niemals durch körperliche Berührung zurechtgewiesen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und zu respektieren, sowie nicht abfällig zu kommentieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit vertraulichen Informationen über Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene um.
- Eine angemessene Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.
- Mit Geschenken gehen wir transparent um. Es ist darauf zu achten, dass durch Geschenke keine Abhängigkeiten entstehen.

3. Angemessenheit von Körperkontakt

- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, Körperkontakt abzulehnen. Das nehmen wir ernst und gehen sensibel damit um. Durch unser Verhalten zeigen wir, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige



Erwachsene selbst entscheiden, welchen Körperkontakt sie zulassen möchten. Dasselbe Recht gilt für uns.

- Bei Trost und Hilfestellungen handeln wir transparent. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- Bestimmte Spiele und Aktionen mit möglichem Körperkontakt müssen daraufhin überprüft werden, ob Teilnehmende die Möglichkeit haben, sich den Berührungen zu entziehen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung, insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Nicht nur Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sondern alle Beteiligte haben das Recht „Nein“ zu sagen.

4. Angemessenheit von Auftreten, Sprache und Wortwahl

- Wir gestalten Kommunikationsstrukturen immer transparent und niemals manipulativ.
- Bei Bedarf nehmen wir direkten Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf.
- Interaktion und Kommunikation gestalten wir in respektvoller Art und Weise. Ein wertschätzender Umgang miteinander berücksichtigt die Grenzen anderer und verlangt Achtsamkeit im eigenen Reden und Auftreten.
- Es ist darauf zu achten, eine altersgerechte und wertschätzende Sprache und Wortwahl zu vereinbaren, um zweideutige und unangenehme Situationen zu vermeiden.
- Weder bei hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden noch bei Teilnehmenden wird eine sexualisierte, gewaltgeprägte oder diskriminierende Sprache akzeptiert. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen gemacht oder eine Person bloßgestellt. Auch unter Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist ein solches Verhalten nicht zu dulden.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen, sowie manipulativen Verhaltensweisen oder Bevorzugung Einzelner, ist einzuschreiten.



- In Bezug auf Alkohol beachten wir das Kinder- und Jugendschutzgesetz und sind uns unserer Vorbildfunktion und Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst.

5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre der Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene als auch der betreuenden hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

- Wir respektieren die Intimsphäre von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene und achten darauf, beschämende Situationen in jeglicher Hinsicht zu vermeiden.
- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Reinigungspersonal, Hausmeister*innen und sonstige Mitarbeiter*innen kündigen ihr Betreten an.
- Hauptamtliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Minderjährige, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene duschen getrennt, zudem nach Geschlechtern getrennt.
- Wir achten darauf, dass wir z.B. auf Freizeiten an Zimmertüren und/oder Zelten anklopfen, bevor wir eintreten.
- Bei medizinischer Ersthilfe (z.B. Zeckenziehen, Wundversorgung, erste Begutachtung von Verletzungen) sind die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sowie die eigenen Grenzen zu respektieren: Es wird altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt nötig ist und werden andernfalls gebremst. Es wird kein Zwang ausgeübt. Im Zweifelsfall sind die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Alle Ersthilfe Maßnahmen sind im Vorfeld von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu genehmigen.



6. Vorgabe und Einhaltung von Regeln

- Vereinbarte, allgemeine Gruppenregeln werden untereinander und gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen deutlich kommuniziert.
- Mögliche Konsequenzen bei der Nichtbeachtung von Gruppenregeln werden im Voraus benannt und transparent dargestellt.
- Konsequenzen werden klar und verständlich formuliert und nur in angemessener Weise angewendet.
- Konsequenzen werden innerhalb des Teams (z.B. Gruppenleiter*innen, Katechet*innen, Zeltlagerleiter*innen) besprochen.

7. Veranstaltungen mit Übernachtung

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen weibliche und männliche Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet.
- Bei Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Teilnehmer*innen einerseits und Begleiter*innen andererseits in getrennten Zimmern / Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kirchengemeinde.
- Weibliche und männliche Teilnehmer übernachten in unterschiedlichen Zimmern oder Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Kirchengemeinde.
- In Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem / einer Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Um eine geschlechtergetrennte Körperpflege der Schutzbefohlenen und eine geschlechtergetrennte Körperpflege der hauptamtlichen und / oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu gewährleisten, müssen je nach räumlichen Gegebenheiten feste Nutzungszeiten vereinbart und eingehalten werden.



- Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene übernachten niemals in Privatwohnungen von hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.

8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Es wird respektiert, wenn die hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen einer Maßnahme, Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese erfolgt schriftlich. Niemand darf in unbekleidetem Zustand noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden. Dies gilt ebenso für Bild- und Tonaufnahmen, auf denen das Gesicht nicht zu erkennen ist.
- Hauptamtliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haben keine private Internetkommunikation mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp oder anderen Kommunikationsplattformen), zulässig sind nur dienstliche und pädagogisch begründete.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit sexualisierten Inhalten sind hauptamtlichen und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen verboten.
- Erwerb, Nutzung, Einsatz und Weitergabe von gewaltverherrlichenden, pornografischen oder rassistischen Filmen, Datenträgern, Druckerzeugnissen, Computerspielen, sowie anderen Medien und Objekten ist in allen Kontexten kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit verboten.
- Hauptamtliche und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen achten auf eine gewaltfreie Nutzung jeglicher Medien, wie Handy, Kamera, Internet durch die Teilnehmer*innen und der anderen Mitarbeiter*innen. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges, sexualisiertes oder herabwürdigendes Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen und an die Leitung zu melden.



9. Pädagogische Maßnahmen

- Ein Kind, Jugendlicher oder ein schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im jeweiligen Team abgesprochen.
- Hauptamtliche und/ oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bauen keine privaten Freundschaften zu betreuenden Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen auf. Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen statt (z.B. private Treffen, private Urlaube), es sei denn, es ist mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen und gewünscht.
- Alle pädagogischen Maßnahmen sind so zu gestalten, dass die Tat, aber nicht die Person missbilligt wird und die betroffene Person durch die Maßnahme nicht entwürdigt wird.

10. Meldepflicht und Meldewege

- Wir achten auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leiten die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein. Verhalten sich die hauptamtlich und/oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen einer Maßnahme oder die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setzen wir uns für den Schutz der Betroffenen ein. Wir hören zu, wenn sie uns verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte oder körperliche Gewalt angetan wird.
- Im Konfliktfall ist (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen und die Verantwortlichen sind zu informieren (entweder eine unabhängige Ansprechperson des Bistums (siehe Flyer „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“, Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz oder Homepage <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch/ich-bin-betroffen/>),



an die örtliche Präventionskraft (gegenwärtig Frau Gemeindereferentin Tanja Mohr) oder an den amtierenden Pfarrer (gegenwärtig Herr Pfarrer Ciprian Tiba).

- Bei akuter Gefahr sind Sofortmaßnahmen einzuleiten /z.B. Situation unterbrechen, Erste Hilfe, Ausüben von Hausrecht, ggf. Polizei einschalten) und dann erfolgt die Information an die Verantwortlichen.

11. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Bei der Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodexes gibt es abgestufte Konsequenzen: In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung, bzw. mit der Präventionskraft geführt; je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder der Beendigung der Tätigkeit.

Für alle hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende ist dieser Verhaltenskodex verbindlich und mit Datum und Unterschrift anzuerkennen!



Anerkennung des Verhaltenskodexes der katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth, Laubach und Heilig Kreuz, Grünberg/Mücke wollen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sie sich angenommen und sicher fühlen. Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet die durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter*innen oder durch die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene begangen worden sind. Dies wird durch die Unterschrift dieses Verhaltenskodexes bekräftigt

Ort und Datum

Unterschrift



Anlage 7 Falldokumentation

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit	Situation Beobachtung	Eigene Gedanken Gefühle	Handlung



Anlage 8 Flyer Meldewesen

Link:

https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/geg-en-sexualisierte-gewalt/.galleries/dokumente/Meldewege_Flyer_2023-05-05.pdf